



DR. HEINER KOCH
ERZBISCHOF VON BERLIN

Den Sonntag feiern

Rahmenordnung für die sonn- und feiertäglichen Gottesdienste in den Pfarreien und
Pastoralen Räumen des Erzbistums Berlin

Vorbemerkungen

„Herrentag“, „erster oder achter Tag“, „Sonntag“, „Tag der Auferstehung“ – diese Fülle an Bezeichnungen macht auf die Bedeutung aufmerksam, die der Ur-Feiertag der Kirche seit apostolischer Zeit für die Christenheit hat. Er ist der Tag, an dem Christus von den Toten erstanden ist, und von daher der herausragende Tag, an dem sich die Jünger Jesu bis heute versammeln, um das Wort Gottes zu hören, an der Eucharistiefeyer teilzunehmen und so des Todes und der Auferstehung Christi zu gedenken und Gott dankzusagen (vgl. SC 106).

Die Liturgie insgesamt ist dabei der Höhepunkt, dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt (vgl. SC 10). Denn besonders in den liturgischen Handlungen ist Christus in seiner Kirche gegenwärtig: „Gegenwärtig ist er im Opfer der Messe sowohl in der Person dessen, der den priesterlichen Dienst vollzieht [...], wie vor allem unter den eucharistischen Gestalten. Gegenwärtig ist er mit seiner Kraft in den Sakramenten, so daß, wenn immer einer tauft, Christus selber tauft. Gegenwärtig ist er in seinem Wort, da er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden. Gegenwärtig ist er schließlich, wenn die Kirche betet und singt, er, der versprochen hat: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Mt 18,20).“ (SC 7)

Aus diesem Grund versammeln wir uns am Sonntag in unseren Pfarreien, Gemeinden und Orten kirchlichen Lebens zur Feier von Liturgien, besonders der Eucharistie, denn in ihr wird Kirche sakramental erlebbar, aus ihr heraus lebt sie in all ihren Vollzügen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Feier der Eucharistie am Sonntag erhalten bleibt. Zugleich beschränkt sich die Feier des Sonntags nicht nur auf die eucharistische Versammlung, sondern sollte auch durch Andachten, Gebetszeiten, die Tagzeitenliturgie, „niederschwellige“ (z. B. Segen für die Woche) oder auch nichtliturgische Angebote (z. B. für Familien oder Fernstehende) begangen werden. Soll der Sonntag insgesamt ein Tag der Freude, der Muße und Unterbrechung des Alltags sein, muss seine Gestaltung zudem im größeren pastoralen Kontext gesehen werden.

Die Feier von Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen in den Pfarreien und Pastoralen Räumen

1. In jeder Pfarrei bzw. in jedem Pastoralen Raum soll an Sonn- und Feiertagen zu regelmäßigen und verlässlichen Zeiten sowie an festen Orten Eucharistie gefeiert werden.
2. Die räumliche und zeitliche Verteilung der Eucharistiefeiern in einer Pfarrei bzw. einem Pastoralen Raum wird unter Berücksichtigung aller Gottesdienstorte von den verantwortlichen Personen und Gremien erörtert und möglichst im Einvernehmen mit ihnen vom Pfarrer entschieden. Dabei sind die territorialen, gesellschaftlichen sowie pastoralen Gegebenheiten und Herausforderungen zu beachten (etwa die Entfernung zwischen den Gottesdienstorten oder die Feier von Gottesdiensten für besondere Zielgruppen, z. B. für Familien und Kinder).
3. Bei der Ermittlung der Zahl der sonn- und feiertäglichen Eucharistiefeiern in jeder Pfarrei bzw. in jedem Pastoralen Raum ist die Anzahl der verfügbaren Priester von wesentlicher Bedeutung. Neben den Ausnahmefällen, in denen nach Maßgabe des Rechts eine mehrmalige Zelebration am selben Tag (z. B. Weihnachten, Gründonnerstag, Ostern und Allerseelen) bereits möglich ist, ist es jedem Priester bei Vorliegen eines gerechten Grundes gemäß can. 905 § 2 CIC erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen¹ sowie am Aschermittwoch und dem Titularfest der eigenen

¹ Vgl. Amtsblatt des Bischöflichen Ordinariates Berlin 62. Jg., 1990, Nr. 63. Im Erzbistum Berlin sind gemäß der Partikularnorm zu can. 1246 CIC (vgl. Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariates Berlin 67. Jg, 1995, Nr. 237) folgende Tage gebotene Feiertage: Hochfest der Geburt des Herrn (25.12.), Zweiter Weihnachtstag (26.12.), Hochfest der Gottesmutter Maria (1.1.), Erscheinung des Herrn (6.1.), Ostermontag, Christi

Pfarrkirche, zweimal die heilige Messe zu feiern. Ebenso ist die zweimalige Zelebration an einem Wochentag aus gerechten Gründen erlaubt.

Diese sind:

- notwendige Vertretung in einer Nachbargemeinde, um dort die Gottesdienstordnung aufrechtzuerhalten
 - Messfeiern anlässlich einer Trauung bzw. eines Ehejubiläums oder Begräbnisses
 - das Feiern einer Gemeindemesse vor oder nach der Konzelebration mit einem Bischof; dies gilt sinngemäß auch für die Zusammenkunft von Ordensangehörigen
 - die Feier einer Gemeindemesse am Vormittag und die Feier einer Vorabendmesse für einen Sonntag oder ein Hochfest.
4. Bei einer seelsorglichen Notlage ist es jedem Priester zudem erlaubt, an Sonn- und gebotenen Feiertagen bis zu drei Eucharistiefeiern vorzustehen oder bei diesen zu konzelebrieren.²
 5. Bei der zeitlichen Verteilung der Eucharistiefeiern an Sonn- und Feiertagen ist zu berücksichtigen, dass die Priester ohne Hast vor und nach den Gottesdiensten an den Begegnungen und dem Zusammensein der Gläubigen teilnehmen können. Es ist vor Ort zu prüfen, ob der Sonntagnachmittag oder -abend als Zeitpunkt für Gottesdienste geeignet ist.
 6. Es kann nach allen Abwägungen möglich sein, dass in einer Pfarrei bzw. in einem Pastoralen Raum nicht in jeder Gemeinde bzw. jedem Gottesdienststandort an jedem Sonn- und Feiertag Eucharistie gefeiert werden kann (vgl. SC 35 § 4). Bei den Überlegungen muss festgehalten werden, in welchen Kirchen zusätzlich zur Pfarrkirche an jedem Sonn- und Feiertag oder am jeweiligen Vorabend die Eucharistie gefeiert wird. An Orten, an denen nicht jeden Sonn- oder Feiertag eine Eucharistie gefeiert werden kann, können Wort-Gottes-Feiern unter der Leitung von Diakonen oder dazu beauftragten Laien in einem regelmäßigen Wechsel mit Eucharistiefeiern stattfinden. Eine

Himmelfahrt, Pfingstmontag, Hochfest des Leibes und Blutes Christi (Fronleichnam) sowie Allerheiligen (1.11.). Vgl. diesbezüglich auch die Vorbemerkungen im Liturgischen Direktorium zu den besonderen Tagen und Feiern.

² Auch wenn die Feier von Sonntagen und Hochfesten bereits am Abend des vorausgehenden Tages beginnt, reicht der liturgische Tag von Mitternacht bis Mitternacht (vgl. Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen Römischen Generalkalenders, 21. März 1969, Nr. 3). Die Zelebration einer Vorabendmesse wird daher für die Zählung der Bi- oder Trination nicht dem Sonntag oder Hochfest zugerechnet, sondern dem vorausgehenden Tag. Die liturgische Antizipation des entsprechenden Festgeheimnisses und damit die Erfüllung der Sonntagspflicht der Gläubigen durch die Teilnahme an einer Vorabendmesse bleiben davon unberührt (vgl. can. 1248 § 1 CIC).

Messe soll, soweit es möglich ist, an diesen Orten wenigstens zweimal im Monat gefeiert werden (vgl. can. 934 § 2 CIC).

7. Die Regelungen einer sonntäglichen Wort-Gottes-Feier einer Pfarrei bzw. Pastoralen Raumes mit oder ohne Spendung der Kommunion muss einvernehmlich mit dem Ortsordinarius getroffen werden. Dazu legt der (Leitende) Pfarrer der jeweiligen Pfarrei bzw. des Pastoralen Raumes vor einem Gespräch mit dem Ortsordinarius die Begründung für die Gottesdienstordnung schriftlich vor.
8. Da Wort-Gottes-Feiern besonders vom Hören auf das Wort Gottes und vom gemeinsamen Gebet der gottesdienstlichen Versammlung geprägt sind, ist eine Spendung der Kommunion bei diesen Feiern nicht vorgesehen. Sollte die pastorale Situation eine Darreichung der Kommunion durch Diakone oder dazu beauftragte Gläubige jedoch sinnvoll machen, kann dies der Pfarrer nach entsprechenden Beratungen in der Pfarrei ermöglichen. Generell ist darauf zu achten, dass die Verbindung der Gläubigen zur Eucharistiefeier nicht verloren geht (z. B. durch eucharistische Anbetung oder die Wahl von eucharistischen Liedern und Gebeten).³
9. Völlig unabhängig von den regelmäßig stattfindenden Wort-Gottes-Feiern stellt die plötzliche Verhinderung des zur Messfeier vorgesehenen Priesters eine Notsituation ganz eigener Art dar. Hier sind dafür geeignete Gläubige aufgerufen, zur Heiligung des Sonntags die Initiative zu ergreifen, damit die zur Eucharistiefeier versammelte Gemeinde zumindest gemeinsam beten und das Wort Gottes hören kann.
10. Grundlage von Wort-Gottes-Feiern an Sonn- und Feiertagen ist das Buch „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Feiertage“, hrsg. von den Liturgischen Instituten Deutschlands und Österreichs, Trier 2004, sowie das Gotteslob aus dem Jahr 2013 (Nr. 668–671).
11. Die Leitung von Wort-Gottes-Feiern wird im Regelfall von mindestens zwei Personen wahrgenommen, die nach entsprechender liturgischer, pastoraler und kommunikativer Schulung durch den Erzbischof dazu beauftragt wurden. Das Erarbeiten und Vortragen einer eigenen Ansprache bedarf der besonderen Schulung, die durch den Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates angeboten wird, oder einer vergleichbaren erfolgten Qualifikation. Es wird empfohlen, dass die Wort-Gottes-Feiern möglichst durch eine Gruppe vorbereitet werden. Die Mitglieder dieser Gruppe sollen möglichst auch bei der Durchführung der Gottesdienste mitwirken.

³ Vgl. generell auch die Ordnung für den Dienst von Gottesdienstbeauftragten im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 16.06.2008, in: Amtsblatt des Erzbistums Berlin 80. Jg, 2008, Nr. 97, IV.

Liturgische Bildung und Qualität von Liturgie

12. Für die Durchführung und Qualität der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Pfarrei trägt der Pfarrer die letzte Verantwortung. Es wird dringend empfohlen, dass er diese Verantwortung gemeinsam mit einer Gruppe von Gläubigen, die sich regelmäßig trifft, wahrnimmt.
13. Er und die Hauptamtlichen in der Pastoral sorgen für die Begleitung und kontinuierliche Fortbildung der liturgischen Dienste sowie der gesamten Gottesdienstgemeinde. Der Bereich Pastoral des Erzbischöflichen Ordinariates kann dabei um Unterstützung angefragt werden. Auch für die Hauptamtlichen in der Pastoral ist eine regelmäßige liturgische Bildung unerlässlich.
14. Neben der notwendigen Qualifikation der verschiedenen liturgischen Dienste gehört dazu auch eine angemessene Gestaltung und Pflege des liturgischen Raumes, der liturgischen Kleidung und der liturgischen Geräte. Für alle Gottesdienste – egal ob Eucharistie- oder Wort-Gottes-Feiern – gilt, dass sie auch musikalisch niveauvoll gestaltet werden.
15. Neben der obligatorischen, gründlichen Vorbereitung von Liturgien ist eine reflektierende Nachbereitung vorzusehen. Notwendig ist ebenso eine regelmäßige Evaluation und Reflexion des gottesdienstlichen Lebens in den Pfarreien und Pastoralen Räumen. Das gottesdienstliche Leben einer Pfarrei ist fester Bestandteil jeder Visitation des Bischofs. Dabei werden auch die Erfahrungen mit Wort-Gottes-Feiern thematisiert.

Bestimmungen, die dieser Ordnung entgegenstehen, sind hiermit aufgehoben. Die Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Berlin in Kraft.

Berlin, den 8.12.2022



Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin



Dr. Gregor Klaczynski
Notar der Kurie